

**Haushalt 2018**  
Stellenplan

**Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 09986**

Anlagen: 1 Stellenplan 2018

- 2 Verteilung der eingezogenen Stellen
- 3 Verteilung der unbesetzten Stellen
- 4 Verteilung der Stellenschaffungen mit Wirkung nach dem 31.07.2017
- 5 Verteilung der beschlossenen, noch nicht eingerichteten Stellen
- 6 Verteilung der im Vorgriff auf den Haushalt 2018 beschlossenen Stellen
- 7 Entwicklung der Stellen

**Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 06.12.2017 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

**1. Allgemeine Ausführungen zur Aufstellung des Stellenplans und des Personalhaushalts**

**1.1 Organisatorischer Stellenplan**

In den Stellenplänen der Referate sind alle benötigten Planstellen für Beamte und Stellen für Arbeitnehmer entsprechend der organisatorischen Zuordnung detailliert enthalten. Diese Stellenpläne bilden die Struktur des Referats und die konkrete Zuordnung sowie die Zahl der Stellen ab.

Eine neue Stelle kommt nach Beschlussfassung des Stadtrats im Einzelfall (Kapazitäten-/Finanzierungsbeschluss) durch Zuteilung im Rahmen einer Organisationsverfügung in den Organisationsstellenplan. Voraussetzung ist ein Antrag des Referats auf Einrichtung einer Stelle und eine konkrete Arbeitsplatzbeschreibung. Die Bewertung der Stelle, die Zuordnung zu einer konkreten Fachrichtung, die Bezeichnung der Funktion, die organisatorische Ansiedlung usw. erfolgen in einer Prüfung durch das POR.

Erst wenn alle Prüfschritte erfolgt sind, wird die Stelle zugeteilt, d.h. in den organisatorischen Stellenplan aufgenommen. Sie wird erst zu diesem Zeitpunkt existent.

## 1.2 Stellenplan zum Haushalt

Im Stellenplan zum Haushalt sind zunächst alle Stellen enthalten, die sich auch in den Organisationsstellenplänen der Referate wieder finden. Ob diese zum Stichtag besetzt oder vakant sind, ist unerheblich. Ausgangspunkt für die Planung des Stellenplans für das folgende Haushaltsjahr ist somit der Stellenbestand zum Stichtag 31.07. des laufenden Jahres (§ 5 KommHV-Doppik).

Bei Teilzeitbeschäftigung ist auf den Umfang abzustellen. Entsprechend dem Grundsatz der Haushaltsklarheit und -wahrheit werden die Stellen „nur“ entsprechend der Wochenarbeitszeit, also mit der sog. „Vollzeitäquivalente“ (1 VZÄ entspricht 40/40 bzw. 39/39 im Tarifbereich) ausgewiesen.

Hinzu kommen neue Stellen, die der Stadtrat beschließt, die aber erst nach dem 31.07. des laufenden Jahres eingerichtet werden.

Weiter sind in den Stellenplan des Folgejahres die Stellen aufzunehmen, die für heute noch nicht absehbare Mehrbedarfe vorzusehen sind.

Ob von dieser Möglichkeit tatsächlich Gebrauch gemacht wird, hängt von der Aufgabenentwicklung und der Schwerpunktsetzung durch den Stadtrat ab. Den zusätzlich als „Reserve“ eingeplanten Stellen muss im Haushaltsplan keine Finanzierung zu Grunde liegen. Diese wird im Einzelfall beschlossen, wenn die Stellen konkret benötigt werden.

Der Gesetzgeber hat hierzu formuliert, dass „der Stellenplan seiner rechtlichen Qualität nach keine Zustandsbeschreibung, sondern die vom Stadtrat gesetzte Höchstgrenze für Stellenanhebungen und -mehrungen darstellt.“

Der genehmigte Stellenplan ist nach Art. 44 GO verbindlich; er ist einzuhalten. Abweichungen sind nur möglich, wenn sie aus dem Beamten- oder Tarifrecht resultieren oder - in engem Rahmen - für die Erfüllung neuer Aufgaben notwendig werden (Art. 44 Satz 2 GO i.V.m. Art. 68 Abs. 3 Nr. 2 GO). So hat die Stadt entsprechend Art. 68 Abs. 2 Nr. 4 GO unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn Beamte oder Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder höhergruppiert werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Würde der Stadtrat keine zusätzlichen Stellen einplanen, könnten Beschlüsse mit Stellenschaffungen nur durch die Vollversammlung im Vorgriff auf den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung erfolgen.

Diese Möglichkeit endet allerdings mit dem Anmeldeschluss zum Nachtragshaushalt im September des Planjahres.

Danach könnte der Stadtrat bis zur Genehmigung des neuen Haushalts, also während der vorläufigen Haushaltsführung im Zeitraum des Planjahres bis Mai des übernächsten Jahres (haushaltslose Zeit) grundsätzlich keine zusätzlichen über den Stellenplan des Planjahres hinausgehenden Stellen mehr einrichten. Ausnahmen wären im geringen Rahmen ggf. zu Lasten vorhandener, unbesetzter Stellen oder im Tarifbereich über Beschäftigungsgenehmigungen möglich, soweit die Auszahlungen während der vorläufigen Haushaltsführung zulässig wären (Art. 69 Abs. 1 Nr. 1 GO).

Nach Art. 69 Abs. 3 GO gilt der Stellenplan des Vorjahres weiter bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist (ca. Mai des Planjahres).

Der Haushaltsplan einschließlich des Stellenplans ist im Rahmen der Haushaltsverabschiedung von der Vollversammlung zu beschließen. Das Personal- und Organisationsreferat legt jährlich den Stellenplan zur Vorberatung im Verwaltungs- und Personalausschuss als zuständigem Fachausschuss vor.

Die Budgetentscheidungen in den Fachausschüssen bleiben davon unberührt.

Nach § 1 Absatz 1 Nr. 3 Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik (KommHV-Doppik) ist der Stellenplan für Beamte und Arbeitnehmer Bestandteil des Haushaltsplans.

Die Grundsätze für die Aufstellung des Beamten- und Arbeitnehmerstellenplans sind in § 5 der KommHV-Doppik enthalten.

Der Stellenplan wird entsprechend dem amtlichen Muster des Bayerischen Staatsministerium des Inneren erstellt. Die Darstellungen sind verbindlich, da der Stellenplan in Teil I Satzungscharakter hat. Er ist als Ganzes der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und wird landes- und bundesweit für statistische Zwecke ausgewertet.

### **1.3 Personalhaushalt**

Der Stellenplan hat nach § 5 KommHV-Doppik die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen zu enthalten. Es kommt auf den tatsächlichen Bedarf an, der nach den Notwendigkeiten aus der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde unter der Berücksichtigung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beurteilen ist.

Der Stellenplan zum Haushalt ist damit Grundlage für die Entwicklung des Personalhaushalts.

Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 KommHV-Doppik richtet sich die Veranschlagung von Personalaufwendungen nach den im Haushaltsjahr voraussichtlich besetzten Stellen.

Bei der Planung werden alle besetzten Stellen mit den individuellen Auszahlungen je nach Besetzung und unbesetzte Stellen mit Jahresmittelbeträgen veranschlagt. Für voraussichtlich im Folgejahr unbesetzte Stellen wird dabei je Referat individuell ein Abschlag für Vakanzen vorgenommen. Hierzu wird die Besetzungsquote der vergangenen 12 Monate zugrunde gelegt.

Soweit es sich um konkrete Planungen handelt, wie bei den Schulen oder der Kinderbetreuung, sind die neuen Stellen ab voraussichtlicher Wirksamkeit im Personalhaushalt finanziell abgebildet. Gleiches gilt für Stellen, die aus bereits gefassten Beschlüssen resultieren.

Neue Stellen, die nur als „Reserve“ oder Handlungsspielraum eingeplant werden, werden finanziell nicht hinterlegt, weil es sich lediglich um Leerstellen (technisch: Zuteilungsnummern) handelt.

Neue finanzwirksame Beschlüsse können aufgrund der Festlegung des Stadtrats („Haushaltsbeschluss ernst nehmen“) im Haushaltsjahr nur im Ausnahmefall gefasst werden, wenn diese unabweisbar sind, weil sie aus nachweisbar unvorhersehbaren Ereignissen und Entwicklungen resultieren.

Sie können damit erst über entsprechende Finanzierungsbeschlüsse finanziert werden. Würde der Stadtrat auch diese „Stellen-Dummies“ finanziell einplanen, würde dem Stadtrat die Entscheidungsmöglichkeit über Geld und Stelle genommen.

Unter Beachtung all dieser Vorgaben entstand der Stellenplan zum Haushalt 2018, der in der Anlage 1 angefügt ist und unter Ziff. 2 erläutert wird.

## 2. Stellenplan zum Haushalt 2018

### 2.1 Gemeindehaushalt

Im Ergebnis stellt sich der Stellenplan zum Haushalt 2018 wie folgt dar:

	1	2	3
	Gemeindehaushalt	Stellenplanentwicklung 2017 (Stellen in VZÄ)	Stellenplanaufstellung 2018 (Stellen in VZÄ)
1	Stellenplan 2017 (Beschluss vom 07.12.2016)	34.107,3	
2	Stellenstand 31.07.2017	<u>/ 30.543,6</u>	30.543,6
3	Rest	3.563,7	
4	Nach dem 31.07.2017 zugeteilte (geschaffene) Stellen aus dem Haushalt 2017	<u>/ 317,8</u>	317,8
5	Beschlossene und bis zum 31.07.17 nicht eingerichtete Stellen aus dem Haushalt 2017	<u>/ 1.122,6</u>	1.122,6
6	Aus dem Stellenplan 2017 nicht zu übertragende VZÄ*	<u>/ 1.842,3</u>	
7	Stellen zur Überbrückung der haushaltslosen Zeit 2018**	<u>/ 281,0</u>	281,0
8	Rest	0,0	
9	In 2017 beschlossene und noch nicht eingerichtete Stellen im Vor- griff auf den Haushalt 2018		2.594,9
10	Stellen für Aushilfen in Krankheits- fällen (Überplanstellen)		26,3
12	Stellenplan 2018***		34.886,2

\* Es handelt sich dabei um eine Differenz, insbesondere entstanden aus Stelleneinzügen, auslaufenden Befristungen und nicht benötigten, kalkulierten neuen Stellen 2017

\*\* jeweils in etwa für die 1. Jahreshälfte

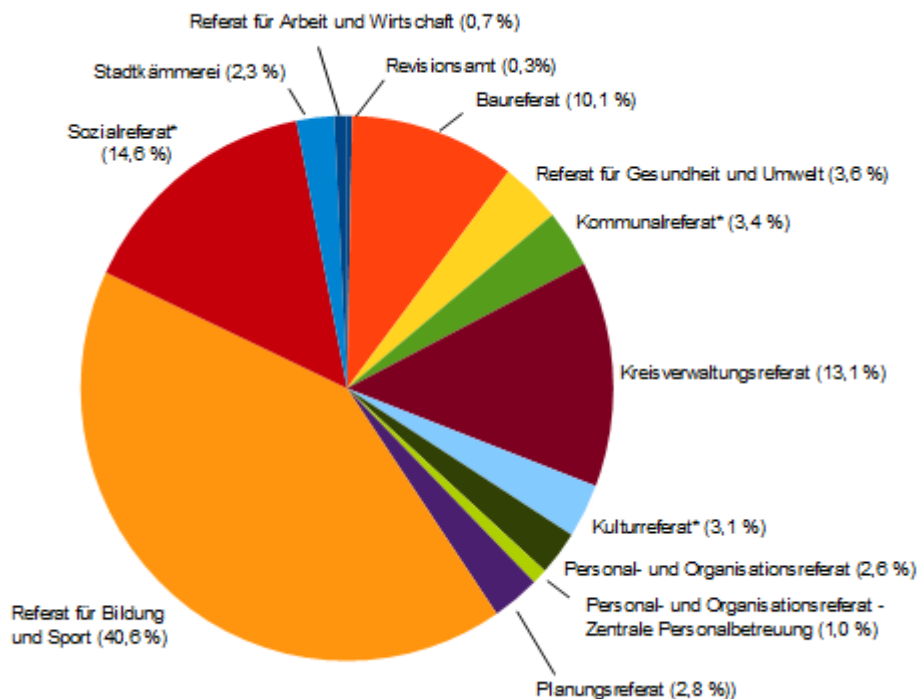
\*\*\* Stellen zur Überbrückung der haushaltslosen Zeit 2018 wurden nicht eingeplant

Grundlage für die Bewirtschaftung des Organisationsstellenplans im laufenden Jahr 2017 ist die mit Beschluss vom 07.12.2016 für 2017 geplante Stellenzahl in Höhe von 34.107,3 VZÄ (vgl. Zeile 1 Spalte 2 in obiger Tabelle), die Bestandteil des genehmigten Haushalts ist. In der obigen Tabelle ist deshalb die Entwicklung des Stellenplans 2017 parallel zur Planung des Stellenplans 2018 dargestellt. Deutlich wird daraus auch, welche Auswirkungen die Entwicklung im Stellenplan 2017 auf die Planung des Haushalts 2018 hat.

## 2.11 Stellen in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) zum 31.07.2017

Zum Stichtag 31.07.2017 zählte der Gemeindehaushalt 30.543,6 VZÄ (Zeile 2 Spalte 2/3). Diese teilen sich in 14.593,2 Planstellen und 15.950,4 Arbeitnehmerstellen (davon 5.911,3 im Sozial- und Erziehungsdienst) auf.

Die Stellen verteilen sich zum 31.07.2017 wie folgt auf die einzelnen Referate:



inkl. rechtlich selbständige Stiftungen

Hinweis: Alle Prozentangaben sind nach kaufmännischen Regeln gerundet und können deshalb in der Summe von 100% abweichen.

Im Zeitraum vom 01.08.16 bis zum Stichtag 31.07.17 wurden aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 27.01.10, Nr. 08-14/V03444 (Unbesetzte Stellen der Landeshauptstadt München) 49 Stellen, die nicht mehr zur Besetzung freigegeben waren, zentral eingezogen. Diese Stellen sind zum Stand 31.07. nicht mehr berücksichtigt. Die Verteilung der eingezogenen Stellen auf die Referate ist aus **Anlage 2** ersichtlich.

Zum Stichtag 31.07.2017 und nach der obigen Bereinigung waren im Gemeindehaushalt noch 2.920,1 Stellen (VZÄ) unbesetzt.

Legt man die übliche stadtweite Fluktuationsrate von rund 7 % zugrunde, zeigt sich, dass ein Bestand unbesetzter Stellen in dieser Größenordnung nicht untypisch ist. Hinzu kommt noch, dass aufgrund der Stadtratsbeschlüsse seit dem 01.01.2017 rund 155 Stellen (Stand: 27.10.2017) geschaffen wurden. Davon konnten bisher nur rund 24 Stellen besetzt werden.

Die Verteilung der unbesetzten Stellen auf die Referate ist in **Anlage 3** dargestellt und erläutert.

Alle Stellen, ob besetzt oder unbesetzt werden in den Stellenplan zum Haushalt aufgenommen, da alle zur Aufgabenerledigung erforderlich sind. Die Unterscheidung ist lediglich bei der Finanzierung, also der Planung des Personalhaushalts von Bedeutung. Für in der Regel aufgrund der natürlichen Fluktuation vakante Stellen wird ein individuell errechneter Abschlag Vakanz der Beschäftigungsquote der vergangenen 12 Monate eingeplant.

### **2.12 Veränderungen im Stellenplan 2017 mit Wirkung nach dem 31.07.2017**

Auf der Grundlage von Stadtratsbeschlüssen wurden nach dem Stichtag 31.07.2017 bis zur letzten Auswertung am 19.10.2017 Stellen im Umfang von 317,8 VZÄ (vgl. Zeile 4 Spalte 2 der Tabelle) geschaffen, d.h im Stellenplan eingerichtet. Die Verteilung auf die Referate ist aus **Anlage 4** ersichtlich.

Stellen aus bereits erfolgten Stadtratsbeschlüssen im Umfang von 1.122,6 VZÄ (vgl. Zeile 5 Spalte 2 der Tabelle) wurden noch nicht eingerichtet. Zum Teil wurden diese Stellenschaffungen von den Referaten noch nicht beantragt (vgl. Ziff. 1.1 Abs. 2) bzw. läuft gerade die Prüfung. Die Verteilung auf die Referate ist aus **Anlage 5** ersichtlich.

Die eingerichteten (317,8 VZÄ) und die noch nicht eingerichteten Stellen (1.122,6 VZÄ) sind als Abwicklung 2017 (vgl. Zeilen 4 und 5 Spalte 3 der Tabelle) in den Stellenplan 2018 aufzunehmen.

### **2.13 Veränderungen in 2017 im Vorgriff auf den Haushalt 2018**

Im laufenden Jahr 2017 wurden Stadtratsbeschlüsse mit Wirkungszeitpunkt ab dem 01.01.2018 mit einer Gesamtzahl von 2.594,9 VZÄ (vgl. Zeile 9 Spalte 3 der Tabelle) gefasst. Diese beschlossenen und noch nicht eingerichteten Stellen sind direkt in den Stellenplan 2018 aufzunehmen. Die Verteilung auf die Referate ist aus **Anlage 6** ersichtlich.

### **2.14 Stellen in „Reserve“ für Aushilfen in Krankheitsfällen (Überplanstellen)**

Die Reserve für Aushilfen in Krankheitsfällen (Planstellen) stellen nur eine Option dar. Sie gibt die Möglichkeit, bei akutem Bedarf Stellen einzurichten, um Aufgaben trotz krankheitsbedingter Ausfälle weiter zu führen (Zeile 10 Spalte 3).

Deshalb wird gleichzeitig eine Reserve für Aushilfen in Krankheitsfällen (Überplanstellen) vorgeschlagen.

## 2.15 Stellen in „Reserve“ für die haushaltslose Zeit

Diese „Reserve“ in Höhe von insgesamt 281,0 VZÄ als Übertrag aus dem Haushalt 2017 für Januar bis Juni 2018 (vgl. Zeile 7 Spalte 2 und 3 der Tabelle) stellt ebenfalls nur eine Option dar. Sie gibt die Möglichkeit, bei akutem Bedarf Stellenzuschaltungen zu beschließen, obwohl der Haushalt 2018 noch nicht in Kraft ist. Ob der Stadtrat davon Gebrauch machen muss, bleibt offen.

Im Stellenplan 2018 wurde keine „Reserve“ für die haushaltslose Zeit 2019 eingeplant. Stellenzuschaltungen ab dem 01.01.2019 bis Inkrafttreten des neuen Haushalts können damit grundsätzlich nicht mehr erfolgen. Zudem ist geplant, dass der Haushalt zu einem früheren Zeitpunkt (ab März 2019) wirksam wird, so dass die haushaltslose Zeit überbrückt werden kann. Dies entspricht einerseits den gesetzlichen Vorgaben und kann aufgrund der derzeitigen Stellenausstattung der Referate so realisiert werden.

Die Möglichkeit, den Stellenplan durch Beschlüsse der Vollversammlung im Vorgriff auf den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung auszuweiten, besteht während der haushaltslosen Zeit naturgemäß nicht. Sind die neuen Stellen aus dem in dieser Zeit weitergeltenden Stellenplan des Vorjahres verbraucht, muss der aktuelle Haushalt abgewartet werden. Erst dann können wieder Stellen eingerichtet werden.

## 2.16 Nicht mehr erforderliche Stellen aus dem Stellenplan 2017

Im Zuge der Erstellung des Stellenplans 2018 konnte auf die im Stellenplan 2017 noch vorhandenen „Reste“ im Umfang von 1.842,3 VZÄ (vgl. Zeile 6 Spalte 2) verzichtet werden.

## 2.2 Stellen außerhalb des Gemeindehaushalts (nachrichtlich)

### 2.21 Stellenbestand zum Stichtag 31.07.2017

Der Stand der Stellen in den Eigenbetrieben und den rechtlich selbständigen Stiftungen stellt sich zum 31.07.2017 wie folgt dar:

Stand 31.07.2017	Planstellen	Arbeitnehmerstellen	Summe
Rechtl. selbst. Stiftungen	2,7	130,7	133,4
Münchner Stadtentwässerung	105,0	912,0	1,017,0
Münchner Kammerspiele	15,8	349,6	365,4
Stadtgüter München	0,0	44,0	44,0
Markthallen München	40,0	74,0	114,0
Abfallwirtschaftsbetrieb München	144,9	1.425,4	1,570,3
it@M	344,5	573,1	917,6
<b>Gesamtsumme</b>	<b>652,9</b>	<b>3.508,8</b>	<b>4,161,7</b>

## 2.22 Neue Stellen

Für die Eigenbetriebe und die rechtlich selbständigen Stiftungen sind folgende neuen Stellen (inkl. Reststellen aus dem Vorjahr) erforderlich:

	Planstellen	Arbeitnehmerstellen	Summe
<b>Rechtl. selbst. Stiftungen</b> (Stand 31.07.2017)	2,7	130,7	133,4
<b>+ Neue Stellen 2018</b>	<b>0,0</b>	<b>18,9</b>	<b>18,9</b>
Gesamtzahl im Stellenplan 2018	2,7	149,6	152,3
<b>Münchener Stadtentwässerung</b> (Stand 31.07.2017)	105,0	912,0	1.017,0
<b>+ Neue Stellen 2018</b>	<b>4,5</b>	<b>42,0</b>	<b>46,5</b>
+/- Umwandlungen	-7,0	7,0	0,0
Gesamtzahl im Stellenplan 2018	102,5	961,0	1.063,5
<b>Münchener Kammerspiele</b> (Stand 31.07.2017)	15,8	349,6	365,4
<b>+ Neue Stellen 2018</b>	<b>0,0</b>	<b>30,0</b>	<b>30,0</b>
Gesamtzahl im Stellenplan 2018	15,8	379,6	395,5
<b>Stadtgüter München</b> (Stand 31.07.2017)	0,0	44,0	44,0
<b>+ Neue Stellen 2018</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
Gesamtzahl im Stellenplan 2018	0,0	44,0	44,0
<b>Markthallen München</b> (Stand 31.07.2017)	40,0	74,0	114,0
<b>+ Neue Stellen 2018</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
Gesamtzahl im Stellenplan 2018	40,0	74,0	114,0
<b>Abfallwirtschaftsbetrieb</b> (Stand 31.07.2017)	144,9	1.425,4	1.570,3
<b>+ Neue Stellen 2018</b>	<b>14,0</b>	<b>91,0</b>	<b>105,0</b>
Gesamtzahl im Stellenplan 2018	158,9	1.516,4	1.675,3
<b>it@M</b> (Stand 31.07.2017)	344,5	573,1	917,6
<b>+ Neue Stellen 2018*</b>	<b>302,5</b>	<b>547,0</b>	<b>849,5</b>
Gesamtzahl im Stellenplan 2018	647,0	1.120,1	1.767,1

\* Die Anmeldung der neuen Stellen resultiert aus der Neuorganisation der städtischen IT sowie dem Übergang der Mitarbeiter/innen der dIKAs zu it@M.

Entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorschriften sind die Stellen der Eigenbetriebe in besonderen Abschnitten im Stellenplan des Trägers nachzuweisen.

Die o.g. Daten sind daher nur nachrichtlich aufgeführt. Informationen über die vorgesehene Verwendung neuer Stellen können in den jeweiligen Werkausschüssen eingeholt werden.



### 3. Bewertungsänderungen

Durch neue Aufgaben und eine zunehmende Komplexität bei laufenden Aufgaben verändern sich zum Teil die qualitativen Anforderungen an die Stelleninhaber/-innen.

Auch in diesem Zusammenhang ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber vorsieht, dass die vermutlichen Stellenhebungen des kommenden Jahres innerhalb gewisser Toleranzen zu schätzen sind und diese Schätzungen in den Stellenplan über die Anzahl und Wertigkeit der Stellen eingehen soll. Er stellt eben einen Plan dar, nicht aber eine Beschreibung des Ist-Zustandes.

Es wurden daher, wie in den Vorjahren, Bewertungsänderungen nach Erfahrungswerten eingeplant.

Wenn das im Einzelfall nicht ausreichen sollte und eine Stellenhebung über den Rahmen des Stellenplans hinaus geht, erfolgt eine Befassung der Vollversammlung im Vorgriff auf den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung. Ab dem Herbst 2018 scheidet dann diese Möglichkeit aus. Um also handlungsfähig zu bleiben, darf dieser Rahmen nicht zu eng sein.

Entsprechend den rechtlichen Vorgaben hat der Oberbürgermeister im Rahmen seiner Organisationsgewalt als Leiter der Stadtverwaltung die Befugnis für Stellenangelegenheiten. § 21 Abs. 3 Satz 2 der GeschO dokumentiert die Befugnis und begrenzt sie auf Maßnahmen innerhalb des genehmigten Stellenplans.

Die Begrenzung erfolgt, weil nur der Stadtrat über den Gesamtstellenplan zum Haushalt hinaus Stellenplanmaßnahmen beschließen kann, soweit diese entsprechend Art. 68 Abs. 2 Nr. 4 GO im Vorgriff auf den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung erfolgen (für deren Erlass die Vollversammlung zuständig ist).

Ausschlaggebend für die Reichweite der Befugnis des Oberbürgermeisters ist damit der vom Stadtrat gesteckte Rahmen. Für die auf Stellenhebungen folgende Beförderung oder Höhergruppierung ist der Stadtrat ungeachtet dessen entsprechend Art. 43 Abs. 1 Satz 3 GO ab BesGr. A15 bzw. EGr. 15 zuständig.

### 4. Auswirkungen der Ziffer 2 und 3 auf den Stellenplan 2018

Die Auswirkungen und die Aufteilung der einzelnen Stellen in Besoldungs- und Entgeltgruppen bzw. auf die einzelnen Referate sind in **Anlage 1** (Stellenplan 2018) dargestellt.

## **5. Stellencontrolling für den Zeitraum 31.07.2016 bis 31.07.2017**

In der **Anlage 7** ist entsprechend dem Stadtratsantrag „Entwicklung der Stellen“ vom 30.06.2010 dargestellt, wie es zum Stellenbestand am 31.07.2017 gekommen ist. Es handelt sich dabei um die Stellenentwicklung durch Schaffungen, Einzüge und Umwandlungen in der Zeit vom 01.08.2016 bis 31.07.2017, also des Vollzugs im Tagesgeschäft. Für die Erstellung des Stellenplans 2018 ist diese Information nicht erforderlich.

Die Auswertung ist technisch nur mit Bezug auf die Stellenzahl möglich. Insoweit weichen die Zahlen von den Zahlen zum Stellenplan ab, da dort die Zahlen als Vollzeitäquivalente abzubilden sind.

Der Korreferentin des Personal- und Organisationsreferates, Frau Bettina Messinger sowie der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Pfeiler, wurde ein Abdruck dieses Beschlusses zugeleitet.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Dem Stellenplan zum Haushalt 2018 wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt. Die Vollversammlung beschließt am 13.12.2017 im Rahmen der Haushaltsverabschiedung.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

**III. Beschluss**  
nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in  
Ehrenamtl. Stadtrat/-rätin

Dr. Dietrich  
Berufsm. Stadtrat

**IV. Abdruck von I. bis III.**  
über das Direktorium-II-V Stadtratsprotokolle  
an das Direktorium - Dokumentationsstelle  
an das Revisionsamt  
an die Stadtkämmerei

zur Kenntnis.

**V. Wv. im Personal- und Organisationsreferat P 3.11**